



## ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

### 1. PRÄAMBEL, GELTUNGSBEREICH

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (im Folgenden: „AVB“) regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und dem Kooperationspartner im Rahmen der der Kooperation hinsichtlich der Kommunalen Impfkampagne „*Gemeinsam was unternehmen. Und was davon haben*“ (im Folgenden: „*Kampagne*“). Bei der Kampagne geht es darum, dass die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee einem Kooperationspartner Werbemittel zur Verfügung stellt, der sie on- oder offline (je nach gewähltem Infopaket) platziert und dafür vergütet wird.

Die vorliegenden AVB bilden einen integrierenden Bestandteil des Kooperations-Verhältnisses zwischen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und dem Kooperationspartner. Der konkrete Leistungsumfang des Kooperationsvertrags ergibt sich aus den von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee angebotenen verschiedenen Infopaketen (im Folgenden: „*Infopakete*“).

Etwaige von diesen AVB abweichende Regelungen gelten nur, sofern die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee diese schriftlich bestätigt hat.

Soweit in den gegenständlichen AVB Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

### 2. KOOPERATIONSVORAUSSETZUNGEN

Um Teilnahme an der Kampagnen-Kooperation beziehungsweise zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung können nur Vereine bzw. Unternehmen aus Klagenfurt am Wörthersee (im Folgenden: gesamt „*Kooperationspartner*“), jeweils vertreten durch ihre vertretungsbefugten Organe, beim Magistrat Klagenfurt ausschließlich elektronisch unter [www.klagenfurt.at](http://www.klagenfurt.at) mittels elektronischen Formulars ansuchen.

Dieses Ansuchen hat den nachfolgenden Bestimmungen zu entsprechen beziehungsweise unterliegt nachstehenden Voraussetzungen:

- Der Kooperationspartner hat die Kooperationswürdigkeit seines des Vorhabens hinsichtlich der Kampagne „Gemeinsam was unternehmen. Und was davon haben.“ nachzuweisen. Die Mindestanforderungen an ein zur Kampagnenkooperation angemeldetes Vorhaben ergeben sich aus den vordefinierten Infopaketen.

- Der Kooperationspartner hat die Zahl der Mitarbeiter, Vereinsmitglieder oder Veranstaltungsteilnehmer verbindlich anzugeben. Sie muss im Zuge der Bestellung im Online-Formular genannt werden. Alle Angaben müssen einer eventuellen Plausibilitätsprüfung standhalten. Sollte die tatsächliche Reichweite wider Erwarten von der geplanten Reichweite erheblich abweichen, so folgt eine nachträgliche Änderung der Kategorisierung. Eine allfällige Abweichung muss der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bekanntgegeben werden.

- Der Kooperationspartner hat seine ZVR-Nummer bzw. Firmenbuchnummer bei allen Anliegen beziehungsweise Schreiben anzuführen.

- Der Kooperationspartner hat seinen Hauptsitz in Klagenfurt.

- Beim Kooperationspartner handelt es sich nicht um eine politische Partei, ein Spielcasino, ein Wettbüro, eine jugendgefährdende Einrichtung, Glücksspielgesellschaften, Laufhäuser und ähnliche Etablissements.

### 3. VERTRAGSABSCHLUSS

Der Kooperationsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und dem Kooperationspartner kommt dann zustande, wenn die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee das Ansuchen des Kooperationspartners mittels schriftlichen Bestätigungsschreibens per E-Mail bestätigt hat.

Die Kooperationsverträge werden in der Reihenfolge der eingehenden Ansuchen abgeschlossen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Vertragsabschluss.

#### 4. VERGÜTUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

Die Vergütung ergibt sich aus dem vom Kooperationspartner gewählten Infopaket ([www.klagenfurt.at](http://www.klagenfurt.at)).

Voraussetzung für die Auszahlung ist eine vollständige Rechnungslegung (samt visueller Dokumentation der Werbemaßnahmen gemäß Punkt 5) und Upload auf [www.klagenfurt.at](http://www.klagenfurt.at) bis spätestens 11. Dezember 2022, 23:59 Uhr. Später hochgeladene Rechnungen werden nicht mehr berücksichtigt. Der Kooperationspartner hat sich bei seiner Rechnung an den von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zur Verfügung gestellten Leitfaden für den Aufbau von Rechnungen zu halten.

Nach positiver Prüfung durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee erfolgt die Verständigung des Kooperationspartners per E-Mail. Nach dieser Verständigung kann der Kooperationspartner die Vergütung in den Räumlichkeiten des Klagenfurt Marketing (KLAMAG) mit der Adresse Paradeisergasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, bis spätestens 16. Dezember 2022 abholen.

Stellt die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee gemessen an Sichtkontakten fest, dass der Kooperationspartner die Reichweite des entsprechenden Infopakets nicht erreicht und seine Werbeleistung sohin nicht (ausreichend) erbracht hat, hat die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee das Recht, die Vergütung zu reduzieren oder gar keine Vergütung an den Kooperationspartner auszuzahlen.

#### 5. PFLICHTEN DES KOOPERATIONSPARTNERS

Der Kooperationspartner verpflichtet sich zur (ausschließlich elektronischen) Übermittlung der in den Infopaketen angeführten verpflichtenden Dokumentation und Nachweise spätestens bei Rechnungslegung beziehungsweise nach Aufforderung durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bereits zu einem früheren Zeitpunkt.

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, die im Rahmen des Kooperationsvertrages zur Verfügung gestellten Werbemittel gut sichtbar und gemäß den Vorgaben der entsprechenden Infopa-

kete zu platzieren und soweit das Kampagnensujet als digitales Banner verwendet wird, dieses gemäß den Vorgaben der entsprechenden Infopakete zu verwenden. Der Kooperationspartner hat die Reichweite gemäß dem von ihm gewählten Infopaket sicherzustellen.

#### 6. RECHTE DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee hat das Recht, die Leistungen des Kooperationspartners während beziehungsweise nach Ablauf der Dauer der Kooperation zu überprüfen. Hierfür hat der Kooperationspartner den Vertretern der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee Zutritt zu den Örtlichkeiten zu gewähren, sofern dies im Ermächtigungsbereich des Kooperationspartners liegt.

Der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee entstehen keine zusätzlichen Kosten oder Zahlungsverpflichtungen, außer jenen, die in der Kooperationsvereinbarung beziehungsweise in allfällig damit verbundenen schriftlichen Übereinkommen (Infopakete) angeführt sind.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist berechtigt, von der Art der Präsentation des gewählten Infopakets des Kooperationspartners Dokumentationen mit visuellen Medien zu erstellen und diese Dokumentationen unentgeltlich im Rahmen ihrer Werbung und Medienberichterstattung auf allen Kanälen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu verwenden. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist berechtigt, über Bezug habende Urheber und Leistungsschutzrechte zu verfügen. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist weiters berechtigt, die mit dieser Vereinbarung in Zusammenhang stehenden visuellen Medien bis zu sechs Monate über die Laufzeit des jeweiligen Kooperationsvertrages hinaus zu verwenden.

Vom Recht auf Dokumentation mit visuellen Medien wird ausschließlich Gebrauch gemacht, wenn der Kooperationspartner in einer rechtzeitigen mündlichen oder schriftlichen Absprache vorher informiert wurde und er eine Einwilligung, die nicht schriftlich sein muss, erteilt hat.

## 7. DAUER DER KOOPERATION, VORZEITIGE AUFLÖSUNG

Der Kooperationsvertrag beginnt mit der Annahme des Ansuchens durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (Punkt 3) und wird auf die Dauer von vier Wochen abgeschlossen.

Vor Ablauf der Dauer der Kooperation haben die Vertragspartner das Recht, den Kooperationsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen aufzulösen. Als wichtige Gründe auf Seiten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee gelten insbesondere folgende:

- Der Kooperationspartners verletzt wesentliche Pflichten der AVB und jener der Infopakete;
- Der Kooperationspartner gefährdet den von der Landeshauptstadt am Wörthersee angestrebten Zweck der Förderung von Impfmaßnahmen.

Für den Fall der vorzeitigen Auflösung durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee entfällt der Vergütungsanspruch gemäß Punkt 4 des Kooperationspartners zur Gänze oder wird je nach Umsetzungsfortschritt der Kampagnenmaßnahmen anteilig gekürzt.

## 8. HÖHERE GEWALT

Sollte die Landeshauptstadt Klagenfurt durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden sie nicht in der Lage ist oder deren Abwendung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee aufgrund besonderer Verhältnisse wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung der Leistung teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

## 9. HAFTUNG

Die Haftung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle leichter Fahrlässigkeit – außer bei Personenschäden und bei Ansprüchen nach dem

PHG – ausgeschlossen. Die Haftung für Schädigung durch Personen, für die die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee nicht nach §§ 1313a, 1315 ABGB haftet, wird ausgeschlossen. Die unsachgemäße Aufstellung beziehungsweise der unsachgemäße Gebrauch der von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zur Verfügung gestellten Werbemittel entgegen den Gebrauchsanweisungen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee gelten als zumindest grob fahrlässiges Verhalten des Kooperationspartners. In jedem Fall ist die Haftung mit dem Materialwert des Werbemittels sowie mit der Höhe der Vergütung beschränkt.

## 10. FREIHEIT VON RECHTEN DRITTER

Der Kooperationspartner verpflichtet sich sicherzustellen, dass die an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Erfüllung seiner Pflicht gemäß Punkt 5 zur Verfügung gestellten Materialien, insbesondere Lichtbilder, frei von Rechten Dritter sind oder er entsprechende Rechte hat und diese auch an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee übertragen oder Subrechte daran einräumen darf. Für eine Verletzung von Rechten Dritter, insbesondere am Recht des eigenen Bildes, verpflichtet sich der Kooperationspartner die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee auf erstes Ansuchen schad- und klaglos zu halten.

## 11. DATENSCHUTZ

Der Zweck der Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Kooperationspartners liegt darin, Ansuchen und Rechnungen samt Nachweisen zu bearbeiten und insgesamt den Kooperationsvertrag abzuwickeln (Art 6 Abs 1 DSGVO). Weiters werden die personenbezogenen Daten des Kooperationspartners solange gespeichert, wie es für die Erreichung des jeweiligen Zwecks erforderlich ist, insbesondere solange die Impfkampagne aufrecht ist und darüber hinaus solange die Pflicht für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee besteht, die Daten für die Kontrollinstanzen bereitzuhalten.

Soweit für die rechtmäßige Verarbeitung der Daten eine Einwilligung erforderlich ist, wird die

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee diese vor der Verarbeitung einholen.

Die Daten des Kooperationspartners werden auf Basis des berechtigten Interesses des Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) anonymisiert zu statistischen Zwecken ausgewertet, um die Angebote auf der Website optimieren zu können. Zusätzlich werden die personenbezogenen Daten für eine Dauer von drei Monaten gespeichert, sofern keine rechtliche Verpflichtung diese zu behalten dem entgegensteht. Zugleich kann eine längere Speicherung erfolgen, soweit dies erforderlich ist, um festgestellte Angriffe auf die Website zu untersuchen. Diese Daten werden allenfalls an Auftragsverarbeiter, nicht jedoch an Dritte übermittelt.

Die Datenverarbeitung erfolgt im Auftrag der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee durch das Klagenfurt Marketing (KLAMAG).

Die Kooperationspartner haben jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Recht gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund berechtigter Interessen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee gem Art 6 Abs 1 lit f DSGVO erfolgt, Widerspruch zu erheben, soweit das Gesetz ihnen diese Möglichkeit einräumt.

Außerdem haben die Kooperationspartner jederzeit das Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten, sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung (oder Einschränkung der Verarbeitung) ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragung (insbesondere gem Art 7 Abs 3, 15, 16, 17, 18, 20, 21 DSGVO).

Ein allfälliger Widerspruch (gegebenenfalls Widerruf), als auch das Ersuchen um Auskunft, Löschung (oder Einschränkung) und/oder Datenübertragbarkeit sind an die E-Mail-Adresse [datschutz@klagenfurt.at](mailto:datschutz@klagenfurt.at) zu richten.

Bei Verstößen im Zusammenhang mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten gegen das geltende Datenschutzrecht oder Verletzungen datenschutzrechtlicher Ansprüche in einer anderen Weise, besteht die Möglichkeit, diese bei der zuständigen Aufsichtsbehörde mit Beschwerde anzuzeigen. Die in Österreich hierfür

zuständige Behörde ist die Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien.

Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, die unter [www.klagenfurt.at/datenschutzerklaerung](http://www.klagenfurt.at/datenschutzerklaerung) abrufbar ist.

## 12. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ungültig sein oder ungültig werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An ihre Stelle tritt eine angemessene Regelung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

## 13. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

Für alle im Zusammenhang mit der Kooperationsvereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das in Klagenfurt am Wörthersee sachlich in Betracht kommende Gericht zuständig.

Auf die Kooperationsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kooperationspartner und der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

## 14. SCHRIFTLICHKEIT

Änderungen oder Nebenabreden zur Kooperationsvereinbarung sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden. Das gilt auch für ein allfälliges Abgehen vom Schriftformerfordernis.

## 15. INKRAFTTRETEN

Diese AVB treten mit 1.10.2022 in Kraft.